



Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf

Ludersdorf 114, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf | Tel. (03112) 2387 | Fax (03112) 2387-8 |
Bezirk Weiz | gde@lu-wi.at | <http://www.lu-wi.at>

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates

am 23.02.2016 im Gemeindesitzungssaal.

Beginn der Sitzung um 19:00 Uhr.

Die Einladung erfolgte am 15.02.2016 mittels Kurende. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen:

Anwesend waren:

Bürgermeister:
Vizebürgermeister:
Gemeindekassier:

Dr. Peter Moser
Hans Peter Zaunschirm
Erwin Brodtrager

GRⁱⁿ Susanne Pollhammer
GRⁱⁿ Teresa Leitner
GR Hütter Rupert

GR Ing. Reinhard Kickenweiz
GR Binder Martin

GR Peter Stangl
GR Markus Klingner

GR Manfred Rath
GR Schiefer Erika

GR Patrik Ehnsperg

GRⁱⁿ Monika Kober

Entschuldigt waren:

GR David Tuttner

Nicht entschuldigt:

-

Zuhörer:

Jäger Manuela

Der Gemeinderat ist *beschlussfähig*. Die Sitzung ist *öffentlich*.

Vorsitzender: Hr. Bgm. Dr. Peter Moser

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Fragestunde
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung des Protokolls vom 15.12.2015
5. Bericht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
6. § 15 LTG Wegabtretung Neuhold
7. § 15 LTG Wegabtretung Gehsteig ASZ Pircha
8. Bebauungsplan „Rosca“
9. Ausschussmitglieder
10. Förderung Jagdgesellschaft
11. Nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt
12. Nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt
13. Nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt
14. Allfälliges

ERWEITERUNG/Kürzung

Verlauf der Sitzung:

(Hier sind insbesondere der Berichterstatter zu jedem Punkt der Tagesordnung einschließlich Antrag und Begründung, aus der Wechselrede die Redner für und gegen den Antrag einschließlich Begründung und dergleichen anzuführen).

TAGESORDNUNGSPUNKT 1

Eröffnung und Begrüßung

Bgm Dr. Moser eröffnet die Gemeinderatssitzung um 19:00 Uhr und begrüßt den Gemeinderat und die Schriftführerin.

Anschließend wird die Gemeinderatssitzung fortgesetzt und es folgt die FRAGESTUNDE

TAGESORDNUNGSPUNKT 2

Fragestunde

GR Stangl: Die Straße Richtung Ungerndorf (Fam. Banfy) ist in einem schlechten Zustand, die Stadtgemeinde Gleisdorf hat sie teilweise ausgebessert.

Bgm Moser: Für die Wegerhaltung ist Ludersdorf-Wilfersdorf zuständig, der Wegausschuss wird sich die Straße anschauen.

GR Stangl: Die Wien-Busse bleiben noch immer nicht an der neuen Haltestelle stehen.

Bgm Moser: Wir können das nicht beeinflussen, die Frequenz wird bestimmt vorher geprüft werden.

GR Ehnsparg: Ich habe schon einmal vorgeschlagen, dass wir gemeinsam mit den Umlandgemeinden ein Schreiben an den Landesrat Leichtfried schicken könnten.

Bgm Moser: Ansuchen für eine Haltegenehmigung muss der private Betrieb zB Dr. Richard. Ich werde das Thema mit Bgm Stark (Glsd) besprechen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 3

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Moser stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er erweitert die Tagesordnung um folgenden Punkt: TOP 11) Aufteilungsentwurf 2016 – Jagdpacht Gemeindejagd, Allfälliges rückt auf TOP 15) weiter.

Vom Gemeinderat durch Handerheben einstimmig angenommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 4

Genehmigung des Protokolls vom 15.12.2015

Bgm Moser erkundigt sich, ob Änderungen zum Protokoll bekannt gegeben wurden. (Das Protokoll wurde mit der Einladung per E-Mail versendet.)

Vom Gemeinderat durch Handerheben einstimmig angenommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 5

Bericht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

GR Ehnsperg berichtet über die letzte Sitzung vom 22.12.2015.

TAGESORDNUNGSPUNKT 6

§ 15 LTG Wegabtretung Neuhold

Bgm Moser: Es betrifft die Straße Richtung Janger, der Wegbau hat vor vielen Jahren stattgefunden und das Grundstück der Fam. Neuhold geht über die Gemeindestraße hinaus. Fam. Neuhold tritt das Straßenstück entgeltlos an die Gemeinde ab. Damit ist die Sache bereinigt.

Plan: 1371/16 vom 04.02.2016 DI Fachbach

GR Pollhammer stellt den Antrag, dem TOP 6 – § 15 LTG Wegabtretung Neuhold – in der dargebrachten Form zuzustimmen.

Vom Gemeinderat durch Handerheben einstimmig angenommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 7

§ 15 LTG Wegabtretung Gehsteig ASZ Pircha

Bgm Moser: Dies betrifft den Weg zwischen den beiden Pichlerbrücken. Die Fläche gehört der Fa. Pichler, der Geh- und Radweg wurde gebaut. Es geht um einen ca. 3 m Streifen und dieser würde entgeltlos an die Gemeinde übergehen.

GR Brodtrager: Wird die Beleuchtung hier versetzt?

Bgm Moser: Ja, die Kosten werden rund € 2.500,- (Feistritzwerke) betragen.

GR Kickenweiz stellt den Antrag, dem TOP 7 – § 15 LTG Wegabtretung Gehsteig ASZ Pircha – in der dargebrachten Form zuzustimmen.

Vom Gemeinderat durch Handerheben einstimmig angenommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 8

Bebauungsplan „Rosca“

Bgm Moser erklärt, dass auf Grund der Fläche ein Bebauungsplan nötig ist (Pircha Bereich Marterl links hinter Binder jun.)

LUDERSDORF - WILFERSDORF Teil - Bebauungsplanung Pircha „Rosca“ Gst. Nr.: T.v. 299, KG: Pircha

PRÄAMBEL

Verfahren:

Das Verfahren gemäß § 40 Abs. 6 Z. 2. StROG 2010 i.d.g.F. des LGBL 140/2014 mittels **Anhörung** der grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und daran angrenzenden Grundstücke, gleichzeitig wird die Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung und die BBL Oststeiermark gehört.

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bebauungsplanung im Gemeindeamt während der Amtsstunden wird hingewiesen.

Die Bebauungsplanung enthält alle Mindestinhalte gemäß § 41 Abs. 1 StROG 2010 LGBL. 49/2010. idgF LGBL. 140/2014.

Der § 40 Abs. 6 Z. 2, Bebauungsplanung, StROG 2010 sieht im Punkt Abs. 6 Z. 2. ein Verfahren vor, das im Sinne von Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit innerhalb angemessener Frist die Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und daran angrenzenden Grundstücke und das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, als zuständige Abteilung der örtlichen Raumordnung anzuhören sind. Aufgrund der Problematik der Oberflächen-entwässerung im gesamten Raum wird die BBL Oststeiermark, Wasserwirtschaft, gehört.

Die widmungsgemäße Nutzung des ausgewiesenen Baulandes, der Zuzug und damit die Förderung der Wohnsitzbegründung liegen im Interesse der Gemeinde und damit liegt es im öffentlichen Interesse, die Grundstücke, so schnell wie möglich, bebauen zu können.

LUDERSDORF - WILFERSDORF
Teil - Bebauungsplanung Pircha „Rosca“
Gst. Nr.: T.v. 299, KG: Pircha

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Ludersdorf - Wilfersdorf hat in seiner Sitzung vom die

Teil - Bebauungsplanung Pircha „Rosca“
Gst. Nr.: T.v. 299, KG: Pircha

gemäß § 40 Abs. 6 Z. 2. und § 41 Abs. 1 StROG 2010 LGBl. 49/2010 idgF des LGBl. 140/2014 beschlossen.

Die Bebauungsplanung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut inklusive Erläuterungen und der planlichen Darstellung (Verordnungsplan) der Architektin DI Dr. Ingrid Eberl, Graz.

Die Planinhalte entsprechen dem § 41 Abs. 1 StROG 2010.

§1) GELTUNGSBEREICH:

Die Bebauungsplanung umfasst das Grundstück Nr.: Teil von 299 KG Pircha in einem Gesamt-Flächenausmaß von ca. 4.314 m².

§2) GRUNDLAGEN

Kataster, Naturstandsaufnahme, Vermessungsplan mit Höhenschichten

Verweis: Vermessungsplan von Vermessung Fachbach vom 13.11.2015,

§3) FLÄCHENWIDMUNG IM RECHTSKRÄFTIGEN FWP 5.0:

Baulandkategorie: Wohnen allgemein - WA 0,2-0,4

Baulandmobilisierungsmaßnahmen:

Gemäß § 36 **Bebauungsfristen mit und ohne Investitionsabgabe**
für Grundstücke größer als 3.000 m² mit einem Eigentümer

Neue Baulandausweisungen F – n innerhalb der Revision 5.0

Nr.	Name	KG (P,F, LW)	Gst.Nr.	Auswei- sung FWP 5.0	F (m ²) lt. GIS Ca.-Anga- ben	Frist mit oder ohne Investitionsabgabe
Fa 5	Ferstl, Irmgard Schneider, Karla	P	T v. 299	WA 0,2-0,4	4.264 m ²	mit Investitionsabgabe

Verweis: vom FWP Wortlaut 5.0

§ 4) VERKEHRSERSCHLIEßUNG:

**Äußere Erschlie-
ßung:**

Die Zufahrt zu den gegenständlichen Baugrundstücken erfolgt vom Norden vom Pirschaweg aus auf das Grundstück 299 und weiter entlang der östlichen Grundstücksgrenze.

**Innere Erschlie-
ßung:**

Auf Gst. Nr. 299, Breite 5,5 m bzw. 5 m zum südlichsten Teilgrundstück entlang der Grundgrenze zu Gst.Nr. 304.

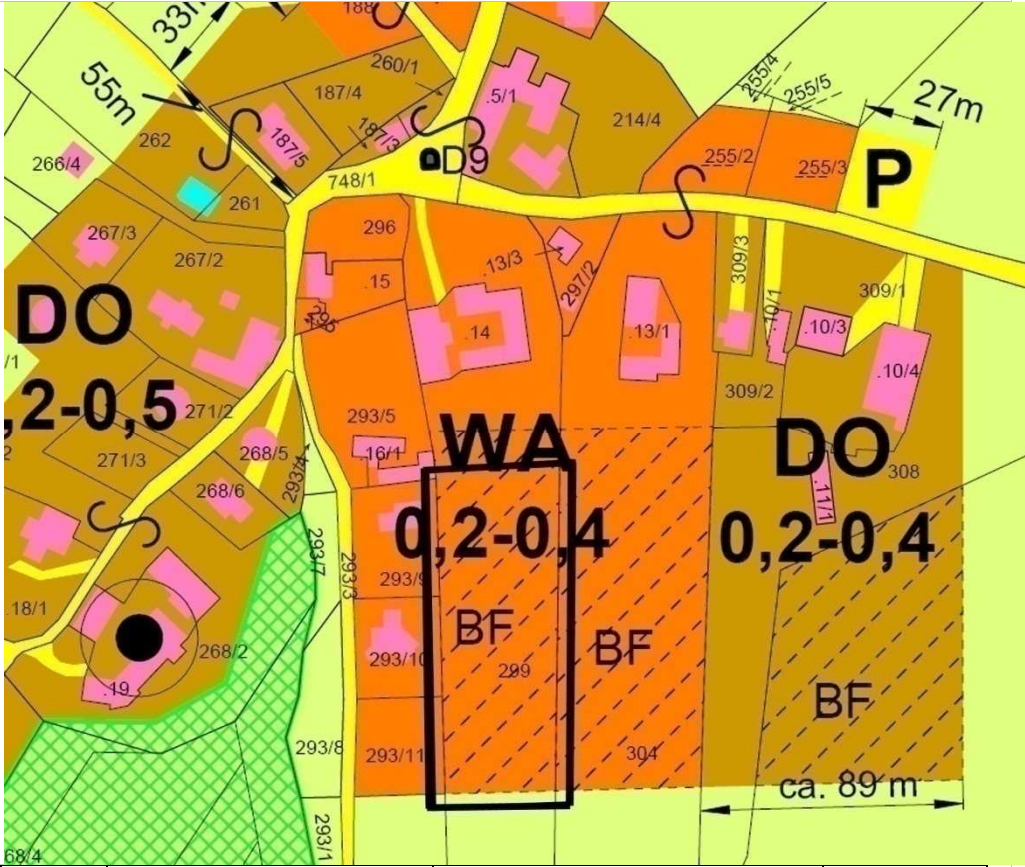
		Diese Erschließung ist auch für eine spätere Erweiterung/Bebauung auf Gst.Nr. 304 vorgesehen, die diesbezügliche privatrechtliche Sicherstellung ist zugesagt.
	Mindestabstand zu öff. Verkehrsflächen Ruhender Verkehr:	Abstand der Haupt-/Wohngebäude min. 10 m von der Erschließungsstraße; anders beim südlichsten Teilgrundstück, hier reicht der Bauplatz bis zu 4 Meter an die Erschließungsstraße. Garagen, überdachte oder offene KFZ-Abstellplätze können innerhalb eines ca. 6 Meter breiten Streifens entlang der Straße so untergebracht werden, dass die Verkehrsübersicht beim Ausfahren aus dem Grundstück gegeben ist – dies bedeutet, dass eine Sichtfreiheit von der Grundgrenze zur Straße von ca. 3,0 m in geeigneter Form zu erhalten ist. Entlang dieser Fläche erfolgt die Unterbringung der zugehörigen zwei KFZ-Abstellplätze pro Wohneinheit und die weiteren KFZ-Abstellflächen für Bewohner und Besucher
§ 5)	VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN:	
	Trinkwasserversorgg:	Anschluss an die Gemeindewasserleitung
	Abwasser:	Das Gesamtprojekt für die Abwasserbeseitigung mit Anschluss an das bestehende Kanalnetz ist vor Einreichung der ersten Baubewilligung der Baubehörde vorzulegen. Die Einleitung kann in die bestehenden Schächte erfolgen, welche sich im Erschließungsweg befinden.
	Oberflächen-Entwässerung:	Für die Grundstücke liegt ein Entwässerungskonzept des Sachverständigen, Ing. Andreas Hopfer, Ludersdorf, vom 4.11.2015 vor, das entsprechend einzuhalten ist. Generell gilt: Die Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Wasserableitung aus Verkehrsflächen darf nur durch Verrieselung in die obersten Humusschichten erfolgen. Bei allen Baumaßnahmen und Geländeänderungen ist auf die Umweltverträglichkeit der verwendeten Materialien zu achten. Der Versiegelungsanteil von Oberflächen ist generell – auch für Freiflächen und Parkierungsflächen – möglichst gering zu halten.
	Verweis: Siehe Leitfaden für Oberflächenentwässerung und ÖNORMEN B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, ÖWAV Regelblatt 45 „Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Ausgabe August 2015 und DWA Regelblatt A138, Ausgabe April 2005.	
	Stromversorgung:	Stromanschluss an EVU
	Müllbeseitigung:	Unterbringung von Restmüllbehältern nach Angabe der Gemeinde an der Gemeindestraße.
	Wärmeversorgung:	individuell.
	Alternative Energienutzung:	Solarzellen, Photovoltaik-Anlagen sind in den Dachflächen ohne getrennte Aufständigung unterzubringen.
§ 6)	BAULICHE AUSNUTZBARKEIT DER GRUNDFLÄCHEN:	
	Baulandkategorie:	Wohnen allgemein
	Verweis: Nutzung entsprechend Baulandkategorie StROG § 30 Abs. 1 Z.2.	

	Bebauungsdichte:	0,2 – 0,4
	Verweis: gemäß Stmk. Baugesetz id.g.F. § 4 Z.16	
	Bebauungsgrad:	max. 0,4
	Verweis: gemäß Stmk. Baugesetz id.g.F. § 4 Z.17	
	Anzahl der Wohnungen:	Pro Haus/Grundstück max. 2 Wohnungen (lt. Beschluss des Gemeinderates über die Beschränkung von großflächigem Wohnungs- und Siedlungsbau)
	Verweis: Gemeinderatsbeschluss vom 28.4.2015	
§ 7)	LAGE DER GEBÄUDE:	
	Situierung der Gebäude innerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Baugrenzlinien , unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Stmk. Baugesetz § 12 und § 13.	
	Bebauungsweise:	Offene Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern unter Einhaltung der Nutzung gemäß Baulandkategorie Wohnen allgemein.
	Verweis: lt. Stmk. Baugesetz § 4 Z. 18	
	Baugrenzlinien, Gebäudeabstände:	Bebaubare Flächen, innerhalb derer eine Bebauung errichtet werden darf, sind mit den Baugrenzlinien im Plan definiert (umgrenzte rote Flächen für freistehende Gebäude). Verweis: Stmk. Baugesetz § 4 Z. 10 Weiters werden Flächen, die für eine mögliche Bebauung mit Nebengebäuden, z.B. Garagen etc. vorgesehen sind – entlang der Erschließungsstraße (schraffierte Darstellung im Bebauungsplan) festgelegt. Verweis: Stmk. Baugesetz § 4 Z. 47 Die Mindest-Abstände der Gebäude untereinander und von den Grundgrenzen sind im Plan dargestellt/einkotiert.
	Niveau: Höhenlage der Bauwerke: Stmk. Baugesetz § 4 Z. 49	Fußbodenoberkante Erdgeschoß: max. 0,5 m über dem jeweils natürlichem Geländeniveau.
	Natürliches Gelände Stmk. Baugesetz § 4 Z. 46	Das Gelände weist ein leichtes Gefälle Richtung Norden auf. Geländeänderungen sind nur im erforderlichen Ausmaß zulässig. Höhendifferenzen sind in Form von begrünten Böschungen auszugleichen. Wurfsteinschichtungen (großformatiges Steinmaterial) sind nicht zulässig.
	Freiflächen Gelände-Veränderungen:	Prinzipiell sind Geländehöhenveränderungen - künstliche Verformungen des Geländes, z.B. Terrassenanschüttungen, nicht zulässig. Die Höhenlage des Gebäudes und der Terrassen ist auf das natürliche/gewachsene Gelände zu beziehen (s. Höhenlage der Bauwerke: Fußbodenoberkante des EG max. 0,50 m über dem natürlichen Gelände). Sollten sich in Einzelfällen aufgrund der topographischen Situation zwingend Veränderungen des Geländeniveaus ergeben, so ist in Abstimmung mit der Baubehörde die Errichtung von kleineren Stützmauern – Höhe max. 1,0 m, als kleinformatiges Trockenmauerwerk mit Natursteinen oder geschal-

		tem Betonmauerwerk bzw. bevorzugt in Form der Einbindung mit begrünten Böschungen ins Gelände möglich. Wurfsteinschlichtungen sind nicht zulässig.
	Gebäude-Ausrichtung:	Prinzipiell mit den Schichtenlinien (konform mit der Angabe der Hauptfirstausrichtung), aufgrund des relativ flachen Hanges ist die Ausrichtung für das südlichste Teilgrundstück in Anlehnung an die örtlichen Baubestände auch quer zum Hang möglich.
§ 8)	BAUKÖRPER:	
	Gesamthöhe eines Gebäudes:	Vom tiefsten natürlichen Verschneidungspunkt gemessen: höchstens 9 m (unter Annahme der max. Dachneigung von 45°).
	Verweis: Definition § 4 Z. 33. Stmk Baugesetz	
	Gebäudehöhe:	Bei Satteldächern: Vom tiefsten natürlichen Verschneidungspunkt gemessen: höchstens 5,50 m (Dachsaum) Bei Flachdächern: max. 6,50 m
	Verweis: Definition § 4 Z. 31. Stmk Baugesetz	
	Gebäude-Proportion:	Verhältnis Breite zu Länge = min. 1 : 1,5 min.
	Anzahl der Geschosse:	Bei Satteldächern: 1 oberirdisches Geschoß plus ausgebauter Dachgeschoß Bei Flachdächern: max. 2 oberirdische Geschoße
	Verweis: Definition § 4 Z. 34. Stmk Baugesetz	
	Unterirdische Gebäudeteile:	1 Kellergeschoß, keine unterirdischen Garagen.
	Verweis: Definition § 4 Z. 39. Stmk Baugesetz	
	DÄCHER:	
	Dachform:	Dachformen: Satteldächer: 30°- 45° Neigung und Flachdächer Nebengebäude: Satteldächer 30°- 45° Neigung, sehr flach geneigte Pultdächer oder Flachdächer.
	Firstrichtung:	Ausrichtung der Firste (Hauptfirstrichtung) parallel zum Hang bzw. ist diese für das südlichste Teilgrundstück auch quer zum Hang möglich – siehe auch Firstrichtungen im Bebauungsplan.
	Kniestockhöhe:	max. 1,70 m
	Verweis: Definition § 4 Z. 42. Stmk Baugesetz	
	Material, Farbe Dach:	Dunkelrot
	FASSADEN:	
	Farbe:	Es dürfen keine grellen Farben zur Verwendung kommen, scharfe Farbkontraste sind zu vermeiden. Das Farbkonzept ist zur Projekteinreichung vorzulegen.
§9)	NEBENGEBÄUDE und GARAGEN	

	Entlang der Erschließungsstraße ist ein Bauplatz-Streifen für die Unterbringung von Nebengebäuden und KFZ-Abstellplätzen festgelegt – Breite ca. 6,0 m von der Straße weg gemessen (siehe Bebauungsplan). Die maximalen Größen der Garagen sind laut Größendefinition für Nebengebäude nach dem Stmk. Baugesetz idgF. §4 Z.47 einzuhalten. Verweis: Stmk. Baugesetz § 4 Z. 47	
§ 10)	KFZ-ABSTELLFLÄCHEN:	
	Der Versiegelungsanteil von Flächen ist möglichst gering zu halten! Verwendung offenfugiger Bauweise (Rasengittersteine und dergl.) zur Verbesserung der Oberflächenentwässerung	
	KFZ-Abstellflächen/ Besucher-Parkplätze:	2 KFZ-Stellplätze je Wohneinheit sind vorzusehen. Auf jeweils eigenem Grund, entlang der Erschließungsstraße.
	Verweis: Stmk. Baugesetz § 89, Gemeinderatsbeschluss über KFZ-Abstellplätze	
§ 11)	AUSSENANLAGEN:	
	Bei sämtlichen Maßnahmen ist auf ökologische Verträglichkeit zu achten. Der Versiegelungsanteil von Flächen ist möglichst gering zu halten.	
	Einfriedungen & lebende Zäune:	i.A. max. 150 cm hoch, möglichst einheitliche Höhe bzw. Beschränkung der Höhe für ein einheitliches Landschaftsbild. Höhe und Gestaltung in Absprache mit der Gemeinde, Abzäunungen an der Straße sind so zu errichten, dass ein gefahrloses Zu- und Ausfahren ermöglicht wird. Und die Wartung dafür gewährleistet werden kann.
	Verweis: Stmk. Baugesetz § 11	
	Stützmauern, Böschungen:	Stützmauern aus kleinformatigem Steinmaterial oder geschaltem Beton-Mauerwerk im unbedingt erforderlichen Ausmaß, Höhe max. 1,0 m; sanfte, begrünte Böschungen sind zu bevorzugen, keine großformatige Wurfsteine.
	Bepflanzung:	in Form von einheimischen Pflanzen - mit Bäumen mit einer max. Größe der Kronen von ca. 6,00 m und mit Sträuchern. Der Pflanz-Abstand von den Grundgrenzen muss entsprechend der Ausdehnung des Wurzelstockes (vom ausgewachsenen Baum) erfolgen, um Nachbarschaftsbelästigungen weitgehend auszuschließen. Pflanzen dürfen nicht durch die Zäune wachsen – daher sind entsprechende Pflanzabstände von der Grundgrenze/Zaun so einzuhalten, dass an Hecken der erforderliche Zuschnitt auf eigenem Grund vorgenommen werden kann = Mindestabstand von Hecken (des lebenden Zauns) vom Zaun/Grundgrenze im ausgewachsenem Zustand: 0,50 m als Arbeitsraum.
§ 12)	INKRAFTTRETEN:	
	Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.	

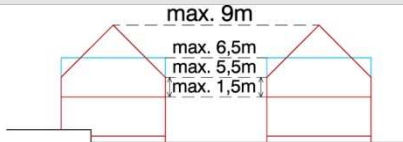
LUDERSDORF - WILFERSDORF
Teil - Bebauungsplanung Pircha „Rosca“
Gst. Nr.: T.v. 299, KG: Pircha

ERLÄUTERUNGEN			
	Ergänzung zu den Festlegungen in der Verordnung		
Verfahren	Anlässlich der Anhörung am und innerhalb der Anhörungsfrist, wurden Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen vorgebracht, die in der Einwendungsbeantwortung dokumentiert sind. Alle Fragen wurden eingehend besprochen und sind in der Verordnung entsprechend berücksichtigt.		
Ausschnitt aus dem FWP 5.0: (ohne Maßstab) Verweis: FWP 5.0 gem. StROG 2010 LGBl. Nr. 49/2010 in der geltenden Fassung des LGBl.Nr. 44/2012			
Ausschnitt aus der Bebauungsplan-zonierung, Plan und Wortlaut: (ohne Maßstab) Festlegung im FWP 5.0: Verweis: FWP 5.0 gem. StROG 2010 LGBl. Nr. 49/2010 idgF LGBl.Nr. 44/2012	B1.1r	Pircha „Schnur u.a.“ T.v. 299, T.v.304 KG Pircha WA 0,2-0,4	Anschluss an dörfliche Bebauung, noch nicht bebaut seit 1996 Verf: Prof. Hoffmann

	 Entgegen dem Wortlaut der Revision 5.0 wurde anhand neuerlichen Aktenstudiums festgestellt, dass die Bebauungsplanung aus dem Jahr 1996 von Prof. Hoffmann nie Rechtsgültigkeit erlangt hat, da von Seiten des Landes - aufgrund der damaligen Voraussetzungen - Einspruch dagegen erhoben worden war.
Orthofoto: Gis Steiermark online: vom 21.12.2015	
Beschreibung der örtlichen Situation:	Die Bauplätze befinden sich im Ortsteil Pircha innerhalb der hier typischen Siedlungen von Einfamilien-Wohnhäusern zwischen vorhandenen (auch ehemaligen) landwirtschaftlichen Anwesen.
Orts- und Landschaftsbild:	Einfamilien-Wohnhäuser, vorwiegend mit Satteldächern, mit den üblichen Gebäudeabmessungen; nur auf Baufläche .13/1 steht nun ein komfortables Einfamilien-Wohnhaus mit Flachdach. Größere Baukörper befinden sich in der Nähe: nördlich im Anschluss zwei landwirtschaftliche Anwesen (auf Baufl. .15/1 und .14) und westlich, auf Bauplatz 10/3 ohne Tierhaltung. Im Westen liegt auf Baufläche .19 ein Hof mit 23 Rindern, Geruchszahl 5,75, lt. Tabelle berechneter Schutzabstand 60 m. Die geplante Ansiedlung ist daher nicht von Geruchsbelästigungen betroffen.
Topografie, Nutzung:	Die Fläche wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche, Wiese, genutzt, leichte Hanglage, Richtung Norden geneigt.
PLANUNGSINTENTIONEN	
Die Intention der Planung liegt darin, die Flächen im Rahmen der Möglichkeiten effizient und dem Ortsbild entsprechend nutzen zu können.	

	Vom Grundeigentümer ist für die einzelnen Grundstücke die Errichtung von Doppelhäusern vorgesehen. Die Ausrichtung und Anordnung der Bauplätze richtet sich danach, es ist aber durchaus auch die Errichtung von Einzel-Wohnhäusern möglich. Gebäudeausrichtung und Hauptfirstrichtung sind generell an den Schichtenlinien orientiert. Das südlichste Grundstück bildet den Baulandabschluss und kann als solcher – quasi als Pendant zu den bestehenden landwirtschaftlichen Höfen - eine andere Ausformung haben – in Bezug auf Gebäudeausrichtung und Hauptfirstrichtung. In der Umgebung liegen Gebäudeausrichtungen in beiden Hauptausrichtungen (siehe Plan und Orthofoto) vor.	
Zu §1)	GELTUNGSBEREICH:	
	Richtet sich nach der Ausweisung des Aufschließungsgebietes Wohnen allgemein im rechtsgültigen FWP 5.0 und der Bebauungsplanzonierung 5.0 der Gemeinde Ludersdorf –Wilfersdorf, wobei derzeit nur Grundstück Nr. 299 für die Bebauung vorgesehen ist.	
Zu §2)	GRUNDLAGEN & FESTLEGUNGEN	
	Vermessungsplan mit Höhenschichtenlinie – 1m-Linien.	
Zu §3)	FLÄCHENWIDMUNG IM RECHTSKRÄFTIGEN FWP:	
	Siehe Verordnung. Die Bebauungsfrist beginnt mit der Rechtskräftigkeit der Bebauungsplanung zu laufen.	
Zu § 4)	VERKEHRSERSCHLIEßUNG:	
	Äußere Erschließung:	Öffentliches Gut, Gemeindestraße, Pirchaweg, bis zur Grenze von Grundstück Nr. 299.
	Innere Erschließung:	Erfolgt entlang der Grundgrenze zu Grundstück Nr.304. Für die spätere Erschließung des Baulandes auf diesem Grundstück ist die privatrechtliche Sicherstellung der Wegerechte zugesagt und die privatrechtliche Sicherstellung innerhalb des Verfahrens erfolgt. Der Weg wird als Interessentenweg festgelegt.
	Mindestabstand zu Verkehrsflächen:	Sind für die Hauptgebäude mit 10 m festgelegt, so dass entlang des Interessentenweges die KFZ-Abstellplätze, jeweils zu den einzelnen Bauplätzen gehörig, angeordnet werden können – siehe Ordnungsplan.
	Ruhender Verkehr:	Wird an der Erschließungsstraße konzentriert– dafür ist eine Zone freigehalten, innerhalb der die Errichtung von KFZ-Abstellflächen vorgesehen ist, dies kann in Form von freien oder überdeckten Plätzen oder als Garagen erfolgen. Hier ist auch die Unterbringung sonstiger Nebengebäude vorgesehen. Bei der Anordnung der KFZ-Stellplätze ist auf sicheres Ein- und Ausfahren zu achten, daher wurde festgelegt, dass eine freie Sicht auf eine Tiefe von 3,0 von der Fahrbahn zu erhalten ist.
Zu § 5)	VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN:	
	Diese wurden mit der Gemeinde und den Grundeigentümern besprochen.	

	Trinkwasserversorg:	Siehe Verordnung
	Abwasser:	Die Kanalanschlussmöglichkeit ist an den bestehenden Schächten in der Erschließungsstraße vorgesehen.
	Oberflächen-Entwässerung:	Das Gutachten wurde eingeholt, die erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen. Aus dem Regenwasser-Bewirtschaftungskonzept, Seite 7: <i>„Retentionsanlagen Die anfallenden Niederschlagswässer der nicht öffentlichen Verkehrsflächen sowie die anfallenden Dachwässer werden in einzelne Rückhalteanlagen geleitet, die sinnvollerweise neben der bestehenden Zufahrtsstraße positioniert werden um die ebenfalls zu retentierenden Oberflächenwässer der Zufahrten aufnehmen zu können. Die anfallenden Niederschlagswässer der nördlich der Grundstücke gelegenen Zufahrtsstraße, können nicht abgeleitet werden und müssen ins umliegende Gelände abgeleitet werden. Baulich bestehen die Retentionsanlagen für die 3 nördlich gelegenen Grundstücke aus je 2 miteinander verbundenen Schächten DN2500 mit einer Nutztiefe von 2,1m. Für das südliche Grundstück besteht die Anlage aus 5 Schächten DN2500 und einer Nutztiefe von 2,42m. Die nutzbaren Volumina betragen somit je 10,3m³ für die 3 nördlichen Grundstücke bzw. 59,4 m³ für das südliche Grundstück. Daraus ergeben sich Entleerungszeiten von ca. 5,5 Stunden bzw. 16,4 Stunden. Die erforderlichen Retentionsmengen sind aus der beiliegenden Berechnung (Anhang B) ersichtlich.“</i> Anmerkung: die Anordnung der Retentionsanlagen wurde bezüglich der zwei südlichen Grundstücke bezogen auf die aktuelle Planung geändert, so dass nun zwei Anlagen für das kleinere Grundstück und drei für das südlichste Grundstück festgelegt wurden.
	Stromversorgung:	EVU
	Müllbeseitigung:	Nach Angabe der Gemeinde erfolgt diese derzeit mit Abholung von der Gemeindestraße, bis dorthin ist der Müll von den Bewohnern selbst zu transportieren.
	Wärmeversorgung:	Keine Vorschreibung bzw. ist jedenfalls derzeit kein Anschluss an eine Fernwärmeversorgung möglich.
	Alternative Energienutzung:	Ist auf den Dächern, in der Neigung der Dachflächen ohne gesonderte Aufständigung unterzubringen.
Zu § 6)	BAULICHE AUSNUTZBARKEIT DER GRUNDFLÄCHEN:	
	Baulandkategorie:	Siehe Verordnung.
	Bebauungsdichte:	Siehe Verordnung
	Bebauungsgrad:	Von 0,4 ergibt sich daraus, dass Doppel-Wohnhäuser errichtet werden sollen und jeweils pro Wohnung zwei KFZ-Abstellplätze gefordert sind, welche in Garagen untergebracht werden können.
	Anzahl der Wohnungen:	Beschränkt sich auf max. 2 Wohnungen je Grundstück/Wohnhaus, gemäß Gemeinderatsbeschluss, Zitat: Der Gemeinderat legt bis zur Gültigkeit eines zu entwickelnden örtlichen Leitbildes fest, dass ausgenommen von Siedlungsgebieten, in denen bereits großflächiger Wohnungs- und Siedlungsbau vorliegt, keine Reihen- und Wohnsiedlung(en) gebaut werden und der Bau von Ein- und Zweifamilienhäuser obere Priorität hat.
Zu § 7)	LAGE DER GEBÄUDE:	
	Innerhalb der Baugrenzlinien, orientiert an Bebauungsdichte und -grad bzw. Baulandkategorie.	
	Bebauungsweise:	Offen in max. Doppel-Wohnhäusern. Siehe GR-Beschluss über die Beschränkung. Darüber hinaus liegt für den Bereich der gst. Bebauungsplanung auch keine besondere Eignung für die Errichtung von Mehr-Familien-Wohnhäusern vor.

	Baugrenzlinien, Gebäudeabstände:	Die Mindest-Abstände der Gebäude untereinander und von den Grundgrenzen sind im Plan dargestellt/einkotiert. Im Falle der Abstände von den N-O und S-W Grundgrenzen zu den Nachbarn sind diese von der Anzahl der Geschoße abhängig und richten sich dann nach dem Baugesetz. (Im Plan angegeben sind 4 m unter der Annahme einer 2-gschoßigen Bebauung.)
	Natürliches Gelände, Niveau, Höhenlage der Bauwerke:	Ist als wesentliches gestalterisches Merkmal in der Verordnung umfangreich definiert. Die Einbindung von Bauwerken und Freiflächen in das natürliche Gelände stellt ein grundlegend wichtiges Kriterium für die Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild dar.
	Gelände- Veränderungen:	Das natürliche Gelände ist weitestgehend zu erhalten, aus der leichten Hanglage sollten auch keine groben Veränderungen erforderlich werden.
	Gebäude-Ausrichtung:	Möglichst nach der Sonne (z.B. Dachflächen nach Süden geneigt für die Anbringung von Solarzellen).
Zu § 8)	BAUKÖRPER:	
	Gebäudehöhe:	 Die Ermittlung der Gebäudehöhe erfolgt aus dem Geländeschnitt und der beispielhaften Annahme einer Gebäudeanordnung.
	Gebäude-Proportion:	Die Festlegung der Gebäudeproportion wurde aus der Analyse von ortstypischen Bauten als Mindestausmaß eines Verhältnisses von 1 : 1,5 von Breite zu Länge eines Wohnhauses entwickelt, zur Einpassung in Landschaft und Ortscharakter.
	Anzahl der Geschoße:	Die Beschränkung der Gebäudehöhen erfolgt in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten.
	Unterirdische Gebäudeteile:	Unterirdische Geschoße werden aufgrund der Hanglage teilweise sichtbar werden, Gebäudesockel sind aber über die Festlegung einer max. Höhe der Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes von max. 0,50 m über dem natürlichen Gelände beschränkt. In diesen dürfen keine Garagen untergebracht werden, da dazu Geländeeinschnitte erforderlich wären, die das natürliche Gelände erheblich beeinträchtigen würden.
	DÄCHER:	
	Dachform:	Vorherrschend sind Satteldächer mit roter (Ziegel)-Deckung. Neben Satteldächern werden Flachdächer – bevorzugt begrünt – zugelassen, um mehr Vielfalt von Bauformen bei dennoch ruhigem Erscheinungsbild zu ermöglichen, zudem ist ein recht dominantes Flachdachhaus in unmittelbarer Nähe vorhanden. Dabei ist auch an die Möglichkeit einer Kombination von Sattel- und Flachdächern gedacht, vor allem im Hinblick auf die Gestaltung von Nebengebäuden.

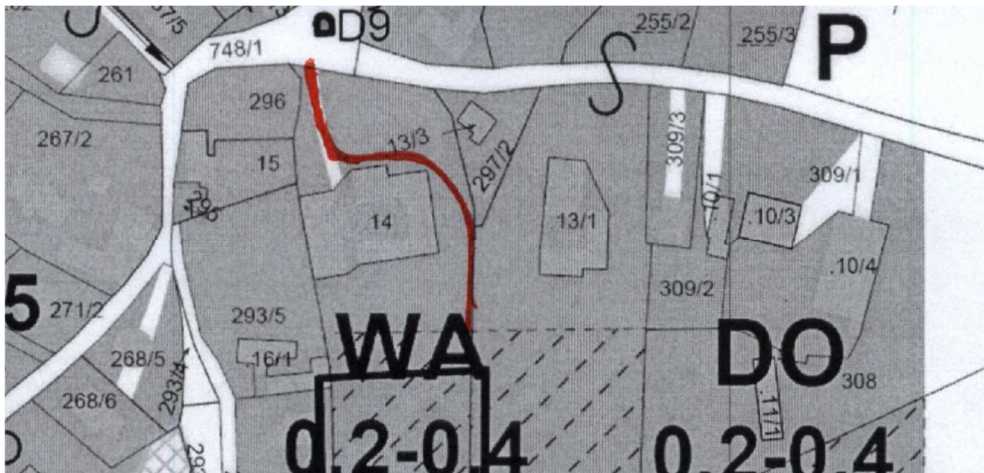
	Firstrichtung:	Hauptfirstrichtung prinzipiell parallel zu den Schichtenlinien; aufgrund des wenig steilen Hanges und des größeren Bauplatzes ist für das südlichste Teilgrundstück auch eine Hauptfirstrichtung quer zum Hang - (siehe Eintragung in Plan) – vorgesehen – in Anlehnung an den Bestand der vorhandenen landwirtschaftlichen Bauten mit größerer Bausubstanz..
	Dachneigung, Kniestockhöhe:	Angepasst an den Bestand, Kniestockhöhe wird zur Erhaltung von Gebäudeproportionen beschränkt auf eine max. Höhe von 1,70 m.
	Material, Farbe:	In Abstimmung auf die Umgebungsbauten dunkelrot (bevorzugt Ziegel).
	FASSADEN:	
	Farbe:	Zur Vermeidung von grellen oder ortsfremden Farbgebungen wird festgelegt, dass das Farbkonzept zur Baueinreichung vorgelegt wird.
Zu § 9)	NEBENGEBÄUDE und GARAGEN	
	Entlang der Erschließungsstraße – siehe Verordnung.	
Zu § 10)	KFZ-ABSTELLFLÄCHEN:	
	Entlang der Erschließungsstraße mit Berücksichtigung des sicheren Ein- und Ausfahrens – siehe Verordnung	
Zu § 11)	AUSSENANLAGEN:	
	Den Außenanlagen wird in der Verordnung relativ breiter Raum gegeben, die Begründung liegt darin, dass es häufig zu Nachbarstreitigkeiten aufgrund von Pflanzungen kommt, aber auch der Gestaltung des Grünraums eine erhebliche Bedeutung im Ortsbild zukommt.	
	Einfriedungen & lebende Zäune:	Einheitliche Höhe in Abstimmung mit der Gemeinde und den Nachbarn, Hinweis auf § 11 Stmk. Baugesetz.
	Stützmauern, Böschungen:	Festlegungen aufgrund der erheblichen Bedeutung auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
	Bepflanzung:	wie Verordnung, mit den Festlegungen sollen Probleme zwischen den Nachbarn ausgeklammert werden und Pflanzungen als Verkehrshindernis ausgeschlossen werden. .

Einwendungsbeantwortung (Vorschlag der Raumplanerin für die Beantwortung) nach Anhörung innerhalb der Frist vom 13.01.2016 – 28.01.2016, öffentliche Anhörung am 25.01.2016 betreffend **Teil - Bebauungsplanung Pircha „Rosca“ Gst. Nr.: T.v. 299, KG: Pircha**
Öffentliche Einwendungen

Baubezirksleitung Oststeiermark, DI Eva Leitner GZ: 520Lu 1/6-2016		vom
15.01.2016		
KEIN Einwand:	Seitens der Baubezirksleitung Oststeiermark wird zum gegenständlichen Anhörungsverfahren, Teilbebauungsplan Pircha „Rosca“ mitgeteilt, dass es aus <u>wasserwirtschaftlicher Sicht</u> keine Einwendungen gibt.	

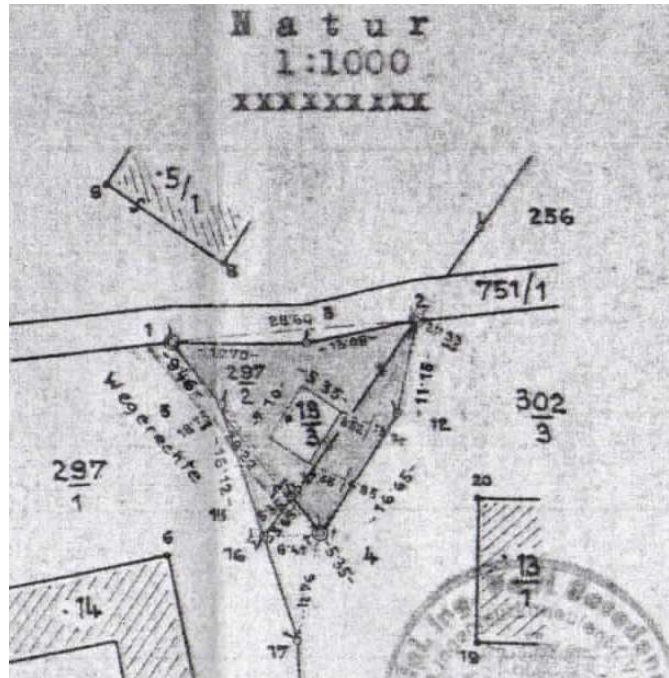
Abteilung 13: Bau- und Raumordnung, örtliche Raumplanung GZ: ABT13-10.200-81/2015-5		vom
25.01.2016		
KEIN Einwand:	<i>„Zum Entwurf des ggst. Bebauungsplan gibt die Abteilung 13 (Bau- und Raumordnung) be-kannt, dass aus hiesiger Sicht kein Einwand besteht. Hingewiesen wird, dass sämtliche verfahrensbezogene Schreiben an-derer Abteilun-gen/Stellen ebenfalls im Verfahren zu berücksichtigen sind.“</i>	

Private Einwendungen:

Karl Simml (Eigentümer von Gst.Nr. 297/2) 19.1.2016		vom
karl.simml@bmeia.gv.at		
Einwand 1:	Einwendung gegen die Zufahrt entlang der Grundstücksgrenze zu 297/2 vorbei am Wohnhaus, das teilweise nur 1 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt liegt. Beilage alternativer Vorschlag für die Zufahrt.	
		
Beantwortung:	Die Zufahrt ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, die Bebauungsplanung umfasst nicht diesen Bereich, sondern betrifft das im Plan abgegrenzte Gebiet, das über diese vorhandene Zufahrt erschlossen wird. Über die Zufahrt wird im Zuge einer Baueinreichung verhandelt, in diesem Verfahren ist die Möglichkeit der Einwendungen gegeben.	

Der rechtmäßige Bestand der Zufahrt ist lt. Grundbuchsauszug (im Anhang) und Vermessungsplan bewiesen – siehe Ausschnitt aus dem Vermessungsplan vom 30.5.1952:

Vermessungsplan-Ausschnitt (ohne Maßstab), in dem auch Wegerechte eingetragen sind:



Auch im Orthofoto des GIS-Steiermark ist die tatsächliche Nutzung des Weges erkennbar.



Das gesamte Gebiet ist als Bauland – Wohnen allgemein (WA), Bebauungsdichte 0,2-0,4 festgelegt.

Die Grundeigentümer haben im Rahmen dieser Festlegung, nach Erstellung der Bebauungsplanung und der Regelung der Oberflächenentwässerung, das Recht auf widmungsgemäße Nutzung.

Einwand 2:

Genereller Einwand gegen die Bebauungsplanung in der vorliegenden Form

	Bezüglich des in den Einladungsunterlagen erwähnten öffentlichen Interesses für den beabsichtigten Bebauungsplan erlauben wir uns anzumerken, dass dieses aus unserer Sicht in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Interessen der bereits ansässigen Nachbarn und weiteren Einwohner von Pircha entlang der Gemeindestraße steht, da bei diesem Bebauungsprojekt weder irgendwelche gemeinnützigen Anlagen, noch sonst irgendwelche, der Gemeinschaft zugute kommende Einrichtungen errichtet werden. Im Gegenteil, es wird dadurch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen und eine damit verbundene erhebliche Zunahme der Lärm-, Abgas- u. Staubbelästigungen und Einschränkung der ländlichen Lebensqualität geschaffen. Das Interesse des Zuzugs und die damit verbundene Förderung von Wohnsitzbegründungen, wie es im gegenständlichen Projekt beabsichtigt ist, dürfte daher kaum im Interesse der Gemeinschaft liegen.
Beantwortung:	Es liegt im objektiv öffentlichen Interesse und in der Verpflichtung einer Gemeinde ausgewiesenes und erschlossenes Bauland so zu behandeln (z.B. mittels Erstellung einer Bebauungsplanung), dass es entsprechend genutzt werden kann. Die Nutzung von Ressourcen einer Gemeinde sollen/müssen im Interesse einer Gemeinschaft liegen, um die allgemeinen Kosten tragen zu können und auch zu senken. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung für eine Gemeinde zur sparsamen Nutzung von Bauland eine Bebauungsplanung festzulegen und zu erstellen. Die vorliegende Planung beinhaltet eine Bebauung mit frei stehenden Wohnhäusern (Offene Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern) bzw. ggfs. Objekten einer Nutzung, wie sie lt. Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 in der Baulandkategorie Platz haben. Das Gesetz sieht eine Verdichtung von Baugebieten vor. Im vorliegenden Plan wurde auf die Struktur der Umgebung Rücksicht genommen, die Verdichtung liegt - bei durchschnittlichen Grundstückgrößen von ca. 750 m² - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von StROG 2010 und regionalem Entwicklungskonzept Weiz 2009.

26.1.2016 Daniel Rosca roscabau@gmail.com vom	
Einwand 1:	Das südliche Baugrundstück mit 916 m² wird mit einem eingeschossigen Baukörper bebaut, somit bitten wir um eine Reduktion des Abstandes auf drei Meter gebeten. Eine Situierung der überdachten Stellplätze sind außerhalb der Baugrenzlinien zu ermöglichen.
Beantwortung:	Die bebaubare Fläche innerhalb der Baugrenzlinie beträgt ca. 483 m², bei einer Länge von ca. 30 m und einer Breite von ca. 16 m. Diese Fläche müsste eig. ausreichen auch um eine ein-geschoßige Bebauung mit Garagen unterzubringen. Der Anschluss für eine Bebauung mit Garagen und Nebengebäuden an den Bauplatz Nr. 4 wurde deshalb nicht vorgesehen, da sich dort die Oberflächenentwässerung befindet. An das Nachbargrundstück im Osten wurde nicht direkt angeschlossen, um eine spätere Nutzung nicht vorweg schon einzuschränken.
Einwand 2:	Die Dachneigung der Satteldächer ist mit 30-45 Grad vorgegeben. Neigung unserer projektierten Häuser wird mit 17 Grad angedacht.

Beantwortung:	Die in der Bebauungsplanung festgelegten Dachformen sind Festlegungen, die zur Erhaltung des einheitlichen Ortsbildes auf die vorhandene Bebauung in der Umgebung abgestimmt sind. Die Objekt-Planung ist daraufhin abzustimmen.
Einwand 3:	Eine Geschossanzahl bei Satteldächern mit einem oberirdischen Geschoss plus ausgebautes Dachgeschoss festgelegt. Seite 7 der Bebauungsplanung. Auf derselben Seite ist eine Kniestockhöhe ist 1,50m angeführt, was jedoch eine Zweigeschoßigkeit bedingt. Somit wird auf die Anhebung der Kniestockhöhe auf 2,20m gebeten.
Beantwortung:	Ihrer Einwendung wird insofern Rechnung getragen, als die Kniestockhöhe auf max. 1,70 m für eine effizientere Ausbaubarkeit des Dachgeschosses angehoben wird.
Einwand 4:	Aufgrund der Hanglage wird eine Geländeänderung erforderlich sein. Die Vorgabe der unzulässigen Geländeänderungen bzw. aufgrund der topographischen Situation werden diese Veränderungen bei allen Häusern erforderlich sein. Eine Abtreppung der einzelnen Grundstücke wird erforderlich sein, daher sind Geländeänderungen und die dazugehörigen Stützmauern mit ca. 1,50m notwendig.
Beantwortung:	Es bleibt die Festlegung in der Bebauungsplanung mit einer max. Höhe von 1,0 m für Geländeänderungen, einerseits deshalb, weil die Neigung des Geländes nicht so stark ist, dass es zu solchen Geländeänderungen kommen muss, andererseits weil die Einbindung eines Objektes in das natürliche Gelände für das Ortsbild von besonderer Bedeutung ist. Siehe Festlegung in der Bebauungsplanung, Zitat „Prinzipiell sind Geländehöhenveränderungen - künstliche Verformungen des Geländes, z.B. Terrassenanschüttungen, nicht zulässig.“ <i>Die Höhenlage des Gebäudes und der Terrassen ist auf das natürliche/gewachsene Gelände zu beziehen</i> <i>(s. Höhenlage der Bauwerke: Fußbodenoberkante des EG max. 0,50 m über dem natürlichen Gelände).</i> <i>Sollten sich in Einzelfällen aufgrund der topographischen Situation zwingend Veränderungen des Geländeniveaus ergeben, so ist in Abstimmung mit der Baubehörde die Errichtung von kleineren Stützmauern – Höhe max. 1,0 m, als kleinformatiges Trockenmauerwerk mit Natursteinen oder geschaltem Betonmauerwerk bzw. bevorzugt in Form der Einbindung mit begrüntem Böschungen ins Gelände möglich. Wurfsteinschichtungen sind nicht zulässig.“</i> Dies bedeutet, dass sehr wohl Geländeänderungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorgenommen werden können; jedoch dürfen Stützmauern nur in einer Höhe von 1 Meter errichtet werden, bzw. sind bevorzugt sanfte Böschungen zu errichten. Die sanfte Hanglage des Grundstückes kann mit diesen Vorgaben gut genutzt werden und es können ausreichend Flächen für Terrassen geschaffen werden.

Es wird über die Müllplätze, die Dachneigungen und das Oberflächenwasser diskutiert.
GK Brodtrager äußert Bedenken bzgl. der Ein- bzw. Ausfahrt. Dies wird lt. Bgm Moser im Bauverfahren abgeklärt.

GR Hütter stellt den Antrag, dem TOP 8 – *Bebauungsplan „Rosca“ inkl. Einwendungsbeantwortung* – in der dargebrachten Form zuzustimmen.

Vom Gemeinderat durch Handerheben mehrheitlich angenommen.

1 Gegenstimme – GK Brodtrager Erwin (SPÖ)

TAGESORDNUNGSPUNKT 9

Ausschussmitglieder

Bgm Moser: Die Anzahl der Mitglieder ist sehr hoch, sie soll verkleinert werden.

Neue Aufteilung der Mitglieder: ÖVP 4, SPÖ 2, Grüne 1, FPÖ 1

Die Liste NEU liegt bei.

Bgm Moser stellt den Antrag dem TOP 9 *Ausschussmitglieder (auf das Verhältnis ÖVP 4, SPÖ 2, Grüne 1, FPÖ 1) zu reduzieren, Mitglieder lt. beiliegender Liste* zuzustimmen.

Vom Gemeinderat durch Handerheben einstimmig angenommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 10

Förderung Jagdgesellschaft

Bgm Moser: Es gibt einen Antrag der Jagdgesellschaft auf Jagdpachtsenkung oder Förderung, da viele Rehe durch den Autoverkehr getötet werden.

GR Ehnsparg bittet um nähere Ausführung.

Bgm Moser: Die Eigenjagd wurde um € 1.800,- jährlich gepachtet, die Jagdgesellschaft hat zusätzliche Aufwendungen, geschossene Rehe können verkauft werden, durch Autos getötete haben keinen Nutzen für sie, diese verursachen nur Aufwand.

GR Hütter: Bei 30 Rehe beträgt der Schaden rund € 1.500,- jährlich, teilweise wurde bei anderen Gemeinden der Pachtschilling gesenkt bzw. ansonsten die Landesumlage von der Gemeinde bezahlt (Ersparnis rund € 500,-).

Bgm Moser schlägt vor, eine Vereinsförderung zu gewähren oder die Landesjagdabgabe in der Höhe von € 504,- zu übernehmen

GR Leitner stellt den Antrag, dass dem TOP 10 *Förderung Jagdgesellschaft zugestimmt wird und die Landesjagdabgabe in der Höhe von € 504,- auf Dauer des jetzigen Pachtvertrages (bis 2022) zugestimmt werden soll.*

Vom Gemeinderat durch Handerheben mehrheitlich angenommen.

1 Befangener – GR Rupert Hütter (ÖVP)

TAGESORDNUNGSPUNKT 11

Aufteilungsentwurf 2016 – Jagdpacht Gemeindejagd

Bgm Moser: Dies muss jährlich gemacht werden. Der Aufteilungsentwurf wurde mit 01.12.2015 kundgemacht. Der Gemeinderat muss über die Aufteilung, das Ausmaß, Voraussetzungen und wie es ausbezahlt wird entscheiden.

Am Aufteilungsentwurf sind € 1,80 pro ha und Jahr angeführt.

GR Pollhammer stellt den Antrag dem TOP 11) *Aufteilungsentwurf 2016 € 1,80 pro ha/Jahr – Jagdpacht Gemeindejagd* zuzustimmen.

Vom Gemeinderat durch Handerheben einstimmig angenommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 12

Nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt

TAGESORDNUNGSPUNKT 13

Nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt

TAGESORDNUNGSPUNKT 14

Nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt

TAGESORDNUNGSPUNKT 15

Allfälliges

Bgm Moser berichtet:

Der Umweltausschuss möge sich bitte mit dem Steir. Frühjahrsputz (29.3.-30.4.) befassen.

Die Verbandssatzung des AWV Gleisdorfer Becken wurde vom Land Steiermark genehmigt.

Die Entsorgungsvereinbarungen mit der Fa. Müllex wurde getroffen.

Es hat eine Sitzung zur Breitbandinitiative Weiz gegeben. Ziel ist es, dass jeder Haushalt Glasfaser erhält.

Weiters gab es eine Gesellschafterversammlung der Chance B, unsere Gemeinde ist am Unternehmen mit 2,98 % beteiligt.

Der Wegausschuss wird sich mit div. Anträgen befassen.

Ein weiteres Problem stellt unsere Wasserversorgung da, wir sind mit der Kapazität am Limit.

Bgm Moser möchte alle gerne zur Charity Gala am 12.3. einladen. Die Gemeinde übernimmt die Saalmiete in der Höhe von € 300,-.

Teilweise werden die Verträge (zB Wasserleitungsanschlussvertrag) neu überarbeitet, auch die Wasserleitungsordnung aus dem Jahr 1999 muss geändert werden.

Das Angebot zum MTF ist eingelangt und wurde bestellt (Kosten rund € 47.000,-, € 11.000,- Gemeindeanteil).

Baustelle Taucher (Bereich Speer):

Der Rutschhang wird über den Katastrophenfond Steiermark saniert, die Gemeinde ist (in das Verfahren) nicht eingebunden.

Hochwassermaßnahmen im Bereich Kötschmanngraben und Freiberg werden mit der Planung des Ausbaus der WVA angeschaut und mitgeplant.

GR Ehnsperg: Was passiert mit dem verfallenen Haus nach Fartek?

Vzbgm Zaunschirm: Sofern keine öffentliche Straße betroffen ist, kann man den Abbruch nicht vollstrecken. Die Privatperson müsste nicht einmal einen Zaun machen.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 23.02.2016

(Hier sind die Beschlüsse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in ihrem Wortlaut anzuführen. Bei jedem Beschluss ist außerdem anzugeben: Art der Abstimmung (offen, namentlich, geheim), Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen sowie bei namentlicher Abstimmung sind die Namen jener Gemeinderatsmitglieder anzuführen, die für den Antrag gestimmt haben, und kurze Begründung des Antrages, wenn deren Aufnahme vom Antragsteller bzw. von den Gemeinderäten besonders begehrt wird.)

TAGESORDNUNGSPUNKT 1

Eröffnung und Begrüßung

Bgm Dr. Moser eröffnet die Gemeinderatssitzung um 19:00 Uhr und begrüßt den Gemeinderat und die Schriftführerin.

Anschließend wird die Gemeinderatssitzung fortgesetzt und es folgt die FRAGESTUNDE

TAGESORDNUNGSPUNKT 2

Fragestunde

TAGESORDNUNGSPUNKT 3

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Moser stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er erweitert die Tagesordnung um folgenden Punkt: TOP 11) Aufteilungsentwurf 2016 – Jagdpacht Gemeindejagd, Allfälliges rückt auf TOP 15) weiter.

Vom Gemeinderat durch Handerheben einstimmig angenommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 4

Genehmigung des Protokolls vom 15.12.2015

Bgm Moser erkundigt sich, ob Änderungen zum Protokoll bekannt gegeben wurden. (Das Protokoll wurde mit der Einladung per E-Mail versendet.)

Vom Gemeinderat durch Handerheben einstimmig angenommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 5

Bericht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

TAGESORDNUNGSPUNKT 6

§ 15 LTG Wegabtretung Neuhold

GR Pollhammer stellt den Antrag, dem TOP 6 – § 15 LTG Wegabtretung Neuhold – in der dargebrachten Form zuzustimmen.

Vom Gemeinderat durch Handerheben einstimmig angenommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 7

§ 15 LTG Wegabtretung Gehsteig ASZ Pircha

GR Kickenweiz stellt den Antrag, dem TOP 7 – § 15 LTG Wegabtretung Gehsteig ASZ Pircha – in der dargebrachten Form zuzustimmen.

Vom Gemeinderat durch Handerheben einstimmig angenommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 8

Bebauungsplan „Rosca“

GR Hütter stellt den Antrag, dem TOP 8 – *Bebauungsplan „Rosca“ inkl. Einwendungsbeantwortung* – in der dargebrachten Form zuzustimmen.

Vom Gemeinderat durch Handerheben mehrheitlich angenommen.

1 Gegenstimme – GK Brodtrager Erwin (SPÖ)

TAGESORDNUNGSPUNKT 9

Ausschussmitglieder

Bgm Moser stellt den Antrag dem TOP 9 *Ausschussmitglieder (auf das Verhältnis ÖVP 4, SPÖ 2, Grüne 1, FPÖ 1) zu reduzieren, Mitglieder lt. beiliegender Liste* zuzustimmen.

Vom Gemeinderat durch Handerheben einstimmig angenommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 10

Förderung Jagdgesellschaft

GR Leitner stellt den Antrag, dass dem TOP 10 *Förderung Jagdgesellschaft* zugestimmt wird und die *Landesjagdabgabe in der Höhe von € 504,- auf Dauer des jetzigen Pachtvertrages (bis 2022)* zugestimmt werden soll.

Vom Gemeinderat durch Handerheben mehrheitlich angenommen.

1 Befangener – GR Rupert Hütter (ÖVP)

TAGESORDNUNGSPUNKT 11

Aufteilungsentwurf 2016 – Jagdpacht Gemeindejagd

GR Pollhammer stellt den Antrag dem TOP 11) *Aufteilungsentwurf 2016 € 1,80 pro ha/Jahr – Jagdpacht Gemeindejagd* zuzustimmen.

Vom Gemeinderat durch Handerheben einstimmig angenommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 12

Nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt

TAGESORDNUNGSPUNKT 13

Nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt

TAGESORDNUNGSPUNKT 14

Nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt

TAGESORDNUNGSPUNKT 15

Allfälliges

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 24 Seiten.

Beschlossen – Genehmigt – unterschrieben

.....
Schriftführerin

.....
Vorsitzender

.....
SPÖ

.....
GRÜNE

.....
FPÖ

Ludersdorf, 23.02.2016

Ende der Sitzung 21:02 Uhr